

Ihr Konto ist gepfändet?

Das müssen Sie dazu wissen!

Achtung 01.01.2012

Pfändungsschutz gibt es ab dem 01.01.2012 nur noch mit einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

Konnten Sie bisher über Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I u. II, Sozialhilfe, Kindergeld, Rente - trotz bestehender Pfändung - innerhalb von 14 Tagen verfügen bzw. abheben, so funktioniert dies ab 01.01.2012 nicht mehr.

Sozialleistungen und Arbeitseinkommen sind nur noch auf einem Pfändungsschutzkonto ab 01.01.2012 geschützt.

Was müssen Sie tun?

Wandeln Sie rechtzeitig bei bestehender bzw. zu erwartender Kontenpfändung Ihr Girokonto in ein P-Konto um. Die Bank wird dies innerhalb weniger Tage nach Beantragung tun.

Nach Umwandlung haben Sie einen gesetzlichen Grundfreibetrag in Höhe

von 1.028,99 Euro.

Erhalten Sie mehr Geld, so muss es gesondert geschützt werden.

Bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, bei Bezug von Kindergeld sowie von einmaligen Sozialleistungen muss dies der Bank gegenüber belegt werden.

Sind die Belege (z.B. Bewilligungsbescheide) nicht ausreichend, so lassen Sie sich eine gesonderte Bescheinigung durch einen Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter, Familienkasse) oder eine nach Landesrecht anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle ausstellen. Eine Liste der für Sie zuständigen Beratungsstellen finden Sie z.B. unter www.schuldnerberatung-saar.de.

Achtung! Reichen bei Arbeitseinkommen der Grundfreibetrag sowie eventuelle Erhöhungsbeträge nicht aus, das Arbeitseinkommen zu schützen, so muss über das für Sie örtlich zuständige Vollstreckungsgericht (Wohnort des Zahlungspflichtigen) eine Anpassung an Ihre persönlichen Verhältnisse beantragt werden.

Roland Müller